Beilage zu Nr. 146 des Bremer Handelsblattes.

Die Aufgabe der Statistik gegenüber dem Schutzbedürfniß unserer Zeit gegen die Noth der Mißernte.

II.

An die in unserem ersten Artikel berührte Operation der Statistik, mit welcher sie die jährliche Production und Consumtion der nothwendigsten Lebensmittel in einem Lande festzustellen sucht, muß sich sodann die weitere anschließen, daß sie bei drohender Mißernte den muthmaßlichen, bei wirklich eingetretener den thatsächlichen Ausfall der Ernte zu berechnen unternimmt — beides mit größtmöglicher Beschleunigung und ohne Verheimlichung des Resultates der Untersuchung. Die eigentlich drückenden Mißernten werden wenigstens weit seltener durch urplötzliche Naturphänomene kurze Zeit vor dem Einbringen der Frucht, als durch die Continuität einer Mißwitterung oder durch frühzeitig hervortretende ungünstige Vorkommnisse herbeigeführt. Dagegen, daß man den muthmaßlichen Ausfall der Ernte auch bei sorgsamer Nachforschung nur in einem sehr weiten Rahmen vorhalten kann, gewährt der Umstand einigermaßen Trost, daß sich zwischen dem Consumtionsbedürfniß in Theuerungszeiten und dem in den „fetten" Jahren ein beträchtlicher Unterschied bemerklich machen darf, ohne daß er lebensgefährlich genannt werden könnte. Daß man aber die drohende Mißernte alsbald ins Auge faßt und den muthmaßlichen Ausfall so genau als möglich zu bestimmen sucht, ist deshalb nothwendig, weil gegen die Noth der wirklichen Mißernte die Thätigkeit des Verkehrsstandes nicht früh genug angeregt werden kann, und dieselbe doch auch so sicher wie möglich angeleitet werden soll, daß sie weder hinter dem Ziel zurückbleibe, noch über dasselbe hinausschieße. Bei dem heutigen Stande des Transportwesens liegt für uns nur die Hälfte der Noth einer Mißernte in dem Ausfall unserer Bodenerträgnisse; die andere Hälfte liegt darin, daß der Avis über den Ausfall zu spät ertheilt oder zu spät befolgt wird. Jener zärtlichen Sorge vor einer Ruhestörung der Gemüther durch das „allzufrühe Geschrei über drohende Mißernte" sollten wir doch immer entschiedener den Rücken kehren; man zehrt dabei nur zu häufig ebenso rücksichtslos von der Gemüthsruhe des Spätjahres, wie mit schlechten Anleihen von den Steuerkräften späterer Generationen. Es kann nichts Besseres gedacht werden, als daß die Statistik das wirkliche Maß der Bedrohung wie des wirklichen Ausfalles durch die Mißernte möglichst bald vor die Oeffentlichkeit stellt. Geht die Bedrohung vorüber, so wird sich auch für den Geldbeutel der Consumenten, die sich unter dem Anziehen der Preise im Verzehr beschränkt haben, das Gleichgewicht wieder herstellen — verwirklicht sie sich aber, so kann das Steigen der Preise zum Wohle des Consumenten nicht allzufrüh kommen, weil dann die Einschränkung im Verbrauch früh genug kommt, um das nothwendige ganze Maß derselben über eine größere Zeit zu vertheilen und weil dann auch sicherer die zweite Bedingung für die Linderung der Noth in Erfüllung geht, daß der Handelsstand frühzeitig zum Beginn seiner Operationen angeregt wird. Wie theuer hat man doch jene Gemüthsruhe im Anfang des Consumjahres 1846/47 in der zweiten Hälfte desselben bezahlen müssen und wie gut ist es gewesen, daß man sich in dem ablaufenden Consumjahr 1853/54 etwas früher Sorgen gemacht hat. Wenn man auch noch immer zweifelhaft sein kann, um wie viel geringer der Ausfall der Ernte des letztern gegen den des ersteren Consumjahres war, so hat ihn doch Niemand als größer zu bezeichnen gewagt. Dagegen findet man bei dem Vergleich der damaligen mit der diesjährigen Getreideausfuhr aus den großen Versorgungsplätzen für das bedürftige Europa, daß der Handelsstand noch in den Monaten von 1853 unmittelbar nach der Ernte weit größere Quantitäten nach dem Verkaufsmarkt geschafft hat, als in denselben Monaten von 1846. Wir wollen zum Vergleich hier auf die Ausfuhr aus Newyork verweisen. Sie betrug:

	1846			1853		
	Fässer Weizenmehl	Bushel Weizen	Bushel Mais	Fässer Weizenmehl	Bushel Weizen	Bushel Mais
August	77,586	99,684	7,231	188,027	947,201	12,423
Septbr.	88,896	151,765	117,949	186,835	846,036	14,855
October	163,967	222,380	195,182	180,733	1,147,679	5,766
Novbr.	115,161	303,121	367,350	391,818	1,721,940	136,917
Decbr.	232,894	276,758	245,791	281,121	1,026,370	375,908
	678,504	1,053,608	933,303	1,238,534	5,687,226	545,869

Natürlich haben die Europäer in 1847 bis zum Schlusse des Consumjahres um so größere Quantitäten auch in Newyork unter höherem Einkaufspreis nachholen müssen. Während der Preis in Newyork in den Monaten August bis December 1846 nach der Reihe sich stellte auf: 4 Doll. — 5 D. — 5 D. 94 Cts. — 5 D. 37 C. — 5 D. 62 C. — stellte er sich für die in 1847 Januar—August nachzuholenden weit größeren Quantitäten auf: 6. 50 — 7. 06 — 7. 12 — 7. 12 — 9. 12 — 7. 25 — 5. 50 — 5. 62. — Daß damit allein jene zarte Sorge noch nicht ganz von den Consumenten in Europa bezahlt war, werden wir weiter unten erwähnen.

Haben wir bisher Arbeiten der Statistik besprochen, welche man wohl überall als nothwendig oder höchst wünschenswerth ansieht, die aber keineswegs in einer größeren Zahl auch nur der civilisirteren Staaten Europas bis jetzt in einer gedeihlichen Weise ausgeführt werden, so können wir nunmehr auf eine Aufgabe hinweisen, welche überall schon wegen des Interesses der Zollverwaltung scharf ins Auge gefaßt wird — wir meinen die Feststellung der jährlichen Aus- und Einfuhr der nothwendigsten Lebensmittel. Wären alle Forderungen so gut befriedigt wie diese, so könnten wir viel leichteren Herzens den Mißernten entgegensehen. Nicht als ob in dem meist üblichen Verfahren bei der Feststellung der Aus- und Einfuhr nicht Manches besser ausgeführt werden könnte. Vielmehr findet der Statistiker, wenn er die Listen verschiedener Länder mit einander vergleicht, in dem Mangel übereinstimmender Normen oft die peinlichsten Hemmnisse für die Durchführung seiner mühevollen Arbeiten. Auch unterlassen die Zollverwaltungen in Folge leider noch immer verbreiteten Mangels einer vollen Erkenntniß in die segensreichen Ergebnisse statistischer Forschungen, auch jetzt noch in sehr civilisirten Staaten, die Notirung so wichtiger Dinge wie des Bestimmungsortes der Ausfuhr, des Ursprungsortes der Einfuhr. Hie und da kann man vielleicht gerade noch die Weltgegend herausbringen, wenns hoch kommt bei andern, findet sich noch die Zollstätte des Uebergangs in den Nachweisen vermerkt. Warum gerade hier, wo von der durch die Statistik zu leistenden Hilfe gegen die Noth der Mißernte die Rede ist, diese Mängel in der gebräuchlichen Form der Aus- und Einfuhrlisten hervorgehoben werden, wird sich bald zeigen. Dennoch sind diese Listen weitab die besten, denen wir auf unserem Wege begegnen. Auch können sie natürlich von dem Verkehrstande, soweit er mit dem Getreidehandel beschäftigt ist, in mancherlei Weise benutzt werden. In Ländern z. B., welche einer regelmäßigen Einfuhr bedürfen, können sie dem Handel, welcher speculirt, d. h. welcher sich nicht blos auf den präsenten Preis der Früchte stützt, sondern im Hinblick auf die eventuellen Preise der Zukunft operirt, insofern Orientirungspunkte abgeben, als sich sowohl nach guten, wie nach mittleren und schlechteren Ernten, beziehungsweise je nach dem Gange der Meinung über dieselben offenbare Analogien erkennen lassen, und zwar sowohl zwischen den Massen, welche in denselben Monaten verschiedener Jahrgänge, als auch zwischen den Massen, die an den verschiedenen Zollstätten als Quoten der Gesammteinfuhr über die Grenze eintraten. Eben diese Aus- und Einfuhrlisten sind es denn auch, mit denen man in der Regel, unter Hinzunahme einer allgemeinen Abschätzung des Ernteausfalls im Inlande, die Steigerung des Bedarfs an ausländischen Brodfrüchten nach einer Mißernte zu gewinnen sucht. Da diese Abschätzung aber bis dahin auf einem sehr unsicheren Grunde ruht, so können jene üblen Folgen einer falschen Berechnung nicht ausbleiben, welche in gewöhnlichen Erntejahren in geringerem Maße den einzelnen Händler treffen, in den Zeiten nach einer Mißernte aber mit zerstörender Wuth über das consumirende Publikum oder die große Masse der importirenden Händler kommen. Ueber die Consumenten, wenn beträchtlich zu wenig eingeführt wird, über den Handelsstand, wenn zu viel. Das Eine wie das Andere ist ein großes Uebel für die Gesellschaft; auch das letztere wird nicht von ferne dadurch ersetzt, daß sich dem für den Handelsstand concentrirten Schaden — in Minimaltheile parcellirte Vortheile der Consumenten gegenüberstellen. Wie oft es geschehen ist, nicht oft genug kann man die Rüge gegen die Gleichgiltigkeit ja Schadenfreude wiederholen, welche der Pöbel aller Schichten der Gesellschaft, unter welchem sich der frivole Bankerotteur so leicht wieder auf das hohe Pferd schwingen kann, bei den durch ein abnormes oder wenigstens gegenwärtig gar nicht immer voraus zu berechnendes plötzliches starkes Fallen der Preise herbeigeführten Geschäftsverlusten der Getreidehändler an den Tag zu legen pflegt, auch wenn der Consument sich nur auf eine ihm selbst ganz unerwartete Weise von den größten Sorgen befreit sieht. In neun unter zehn Fällen handelt es sich dabei nicht um den Verzicht auf große Gewinnste, auch nicht auf solche, mit denen frühere Einbußen auszugleichen waren, sondern um Verluste in Operationen, die unerläßlich schienen, um den Nothstand auch von jenem schadenfrohen Gesindel abzuwehren. Zu keiner Zeit sind aber die Verluste des Getreidehändlers eventuell beträchtlicher, als in der Zeit der größten Noth in dem Mißjahre, d. h. in der letzten Frist vor der neuen Ernte. Dann pflegen die Fruchtpreise auch am Einkaufsmarkte am höchsten zu stehen, die Frachtkosten am beträchtlichsten zu sein, indem man den entferntesten Markt aufsuchen muß. Welche enorme Verluste dieser Art sind am Schlusse des Consumjahres 1846/47 auch in Deutschland über öffentliche und private Cassen gekommen. Aus Mangel einer Einsicht in den wirklichen Ausfall der Ernte fing man im Vorjahre die Versorgung der Länder von entfernten Märkten her in einem Paradeschritt an, mit welchem man zum Ziele nicht gelangen konnte, und aus Mangel einer Einsicht in die wirkliche Größe des Bedarfs bis zur Ernte stürzte man dann, als die Noth sich unverhüllt emporhob, mit Sturmschritt weit über dasselbe Ziel hinaus. Wie vieles Geld hätte durch Ausgaben für statistische Arbeiten erspart werden können, die man ohnedies schon längst als hinlänglich empfohlen anerkannt hatte.

Karl Knies.

Zur Geschichte des französischen Schutzzollsystems.

(Correspondenz aus Brüssel. Erster Artikel.)

Wie der gute Wein, pflegt auch das Vorurtheil mit dem Alter an Stärke zuzunehmen. Der Unterschied ist nur: daß die Stärke des alten Weins eine wirkliche, die des alten Vorurtheils gewöhnlich nur eine angedichtete ist. Manches Vorurtheil, mancher Mißbrauch hat sich allerdings im Laufe der Jahrzehnte oder Jahrhunderte mit so vielen wirklichen Interessen enge verwebt, daß es schwer fiele, es rasch zu bewältigen; viele andere aber sind im Innern längst zernagt und kraftlos, und werden für stark gehalten, eben nur weil sie alt sind. Und doch ist selbst dieses Alter oft sehr problematisch. Es giebt der Vorurtheile und Mißbräuche nicht wenige, an deren Abschaffung selbst der aufgeklärte Staatsmann nur mit einer gewissen ehrfurchtsvollen Scheu sich wagt, weil er sie hochbetagt und in Ehren ergraut glaubt. Wüßte man genau, wann und wie sie entstanden, welchen Umständen sie ihre Existenz verdanken, durch welche Mittel sie ihr Leben gefristet, sie wären rasch gerichtet und — vernichtet.

Ein Vorurtheil und Mißbrauch dieser Art ist das Schutzzollsystem. So mancher, welcher dessen gegenwärtige Gemeinschädlichkeit zugesteht, glaubt es doch nur „mit Moderation attaquiren“ zu dürfen, wegen des ehrbaren Ursprunges, den es aufzuweisen, wegen des achtunggebietenden Lebens, das es geführt, wegen der Dienste, die es früher geleistet haben soll. Rückt man mit der Leuchte geschichtlicher Forschung diesem Idol näher zu Leibe, so verflüchtigt es sich in ein gehaltloses Phantom. Gab und giebt es doch z. B. noch der Leute genug, welche die gewerbliche und Handelsentwicklung Englands während der letzten zwei Jahrhunderte eben seiner Schifffahrtsakte und seinem in gleichem Sinne gefaßten Prohibitions- und Schutzzollsystem zuschreiben, wiewohl die entgegengesetzten Erfahrungen des letzten Vierteljahrhunderts bis zur Unbezweifelbarkeit dargethan, daß England nicht durch, sondern trotz jenes Systems groß und mächtig geworden, ohne dasselbe aber seine gegenwärtige Größe und Macht auf dem Gewerbs- und Handelsgebiete rascher und sicherer erlangt hätte.

Sonderbarer Weise hat eben in derselben Periode Frankreich sich immer tiefer in das Schutzzollsystem verrannt. Napoleon III. hat wohl durch Herabsetzung des Eingangszolls auf Kohlen, Eisen, Stahl und Vieh, wie durch dessen zeitweilige Aufhebung für Getreide jenes System zu erschüttern begonnen, doch ist es an Umfang und Stärke noch bedeutend genug. Frankreich gilt mit Recht als das Ideal und Idol der Schutzzöllner, und hat theils mittelbar, theils unmittelbar auf die Handels- und Gewerbepolitik seiner Nachbarstaaten, Deutschland, Belgien, Spanien, Portugal u. s. w., sehr nachtheilig eingewirkt.

Unter diesen Verhältnissen ist es von hoher praktischer Wichtigkeit, zu erfahren: Wie entstand das gegenwärtige System in Frankreich? welche Dienste leistete es seit seinem Bestehen? welchen Umständen verdankte es seine Fortentwickelung und Erweiterung? Der fleißige Bureauchef im Finanzministerium, Herr Pierre Clément, dessen frühere Werke sich mit dem Entstehen des Colbertismus befaßten*), hat sich nun der dankenswerthen Arbeit unterzogen, dasselbe bis auf die Neuzeit herab zu verfolgen, und uns auf jene Fragen die geschichtetreue Antwort zu geben.**)

Man hat neuerer Zeit oft in Deutschland von „Reformatoren vor der Reformation“ gesprochen. Ebenso gab es in Frankreich Colbertisten vor Colbert. Wenn man trotzdem hinterher das Schutzsystem mit dem Namen Colbertismus belegte, und es von diesem genialen Minister Ludwig XIV. datirte, so geschah es, weil er die frühere Regellosigkeit unter Gesetz und Ordnung zu bringen, das frühere Flickwerk in ein systematisches Ganzes zu bringen suchte. Eben darin aber, daß er das Werk der Laune, des Zufalls, der Willkühr systematisirte und ihm eine höhere Idee unterschob, scheint uns der nachtheilige Einfluß begründet, den Colbert auf die Entwickelung der französischen Handels- und Gewerbthätigkeit übte. An beschränkenden Maßregeln hat es auch vor ihm nicht gefehlt; aber sie gaben sich offen für das, was sie waren, und machten keinen Anspruch auf edlere Tendenz, auf Gemeinnützigkeit. Colbert schob den die Idee der „Protection der nationalen Production“ unter, und erhob derart die früheren Partikularmaßregeln zur Höhe nationaler Institute. Dem Eigennutz der privilegirten Klassen und der Habgier des Fiscus war hiedurch eine glänzende Draperie umgeworfen, unter welcher sie ihre Selbstsucht verhüllen, und sich, während sie die Nation auszubeuten suchten, als Staatsretter, als Wächter und Vertheidiger der Nationalinteressen geberden, und sich den Beifall, sogar die Mitwirkung ihrer naiven, leichtgläubigen Opfer sichern konnten. Nur auf diese Weise vermochten sie ihre Vortheile Jahrhunderte hindurch zu wahren und stetig zu erweitern.

Wir bedauern, daß Herr Clement dies übersehen. Er hätte es sonst weniger auffällig gefunden, daß eine Schöpfung, welche Colbert selbst nur als zeitweilige hinstellte, ihn um Jahrhunderte überlebte, in Frankreich an Ausdehnung und Macht stetig zunahm und ihren Einfluß weit über Frankreichs Grenzen hinaus erstreckte. Auch möchten wir es noch keineswegs beschwören, daß den Colbertschen Zollreformen wirklich nur die Schutzidee zu Grunde lag, und nicht auch die Rücksicht auf die zerrütteten Staatsfinanzen mitwirkte. Der Generalcontroleur der Finanzen mag in Colbert oft die Maßnahmen des Handelsministers beeinflußt haben.

Das läßt sich um so eher vermuthen, als Colbert von Hause aus, d. h. ehe er Minister wurde, sehr liberalen Grundsätzen huldigte. Von Mazarin, dessen Intendant er damals war, 1650 mit Ausarbeitung eines Memoire über die Wiederanknüpfung der Handelsverbindungen mit England beauftragt, sprach Colbert sich mit Entschiedenheit für die möglichste Freigebung und Begünstigung des internationalen Verkehrs aus. Sein Zolltarif von 1664 welcher den Zoll für mehre Artikel erniedrigte, für einige jedoch erhöhete, war zwar schon nicht im vollen Einklange mit seinen früheren Grundsätzen, konnte jedoch bei den damaligen Verhältnissen als liberal gelten. Aber zwei Jahre nachher war Colbert schon auf andere Ideen gerathen, und stellte den Grundsatz auf: „daß man immer vorzugsweise in Frankreich kaufen müsse, selbst wenn die Waaren theurer und schlechter als im Auslande sind, weil hiedurch das Geld im Lande bleibt und erstens der Staat vor Verarmung geschützt, zweitens den Unterthanen Sr. Maj. Beschäftigung und Erwerb gesichert wird“. Aus diesem falschen Axiom das offenbar mehr dem Finanzcontroleur als dem Handelsminister angehört, mußte das Protectionssystem nothwendig hervorgehen. Denn da erstens viele der vom Auslande bezogenen Artikel im Lande gar nicht oder in ungenügender Menge erzeugt wurden, mußte, wenn man das Geld im Lande behalten wollte, ihre Erzeugung künstlich hervorgerufen oder vermehrt; und da zweitens bei den Consumenten schwerlich so viel Patriotismus vorauszusetzen war, daß sie, bei freigelassener Wahl, lieber die schlechteren heimischen Erzeugnisse theuer bezahlen als die besseren ausländischen billig kaufen würden, so mußte man ihnen die Wahlfreiheit benehmen, d. h. man mußte durch Verbote oder Zollerhöhungen die ausländischen Erzeugnisse von der Mitbewerbung ausschließen. Aus diesem Streben ging der Tarif von 1667 hervor, welcher die Eingangszölle auf holländische und englische Waaren, namentlich auf Zeuge, Wollstoffe und Spitzen, um 100 % erhöhte. Außerdem sollte die Einfuhr aller ausländischen Waaren nur durch französische Schiffe vermittelt werden. Die diesfälligen, der englischen Navigationsacte (9. Oct. 1651) ähnlichen Decrete waren schon am 15. und 31. März 1659 von Fouquet, dem Vorgänger Colberts, erlassen, und wurden von Letzterem strenge aufrecht erhalten, nur daß er, da die französische Marine der hierdurch gesteigerten Beschäftigung nicht genügte, die Einführung und Nationalisirung fremder Schiffe durch Prämien begünstigte, während dies früher verboten gewesen.

Colbert konnte hierbei nicht stehen bleiben. Die heimische Industrie, welche durch jene Verbote „beschützt“ werden sollte, mußte zum Theil erst geschaffen werden. Die Teppichfabriken zu Gobelins und Beauvais wurden auf Staatskosten errichtet oder erweitert; bei andern, Teppich-, Spiegel-, Spitzen- und sonstigen Fabriken intervenirte der Staat als Theilnehmer oder mit einer bedeutenden Geldunterstützung. Und da er um jeden Preis diese künstlich hervorgerufene Industrie möglichst rasch der ausländischen ebenbürtig machen wollte, suchte er sie bis in die kleinsten Details herab zu überwachen. Colbert allein hat von 1666—1680 bis 44 diesfällige Decrete erlassen; von 1683 1739 wurde die Industrie durch 230 derartige Edikte gemaßregelt. Die Färberzunft allein erhielt eine Instruction von 317 Artikeln. Qualität, Fädenzahl, Länge, Breite, Farbe u. s. w. der Zeuge: Alles war strenge vorgeschrieben. Ob Hunderte von Consumenten eine andere Qualität, Länge, Farbe u. s. w. vorzogen: die Erzeuger durften von der Vorschrift nicht abweichen, widrigenfalls die Waare an den Prager geschlagen und vernichtet, und im Wiederholungsfalle die Erzeuger selbst an den Pranger gestellt und mit einer erdrückenden Geldbuße bestraft wurden. Die Ortsbehörden weigerten sich, diese eben so unzweckmäßigen als grausamen Vorschriften zu vollziehen; Colbert verschärfte sie, und drohte z. B. die Erzeugnisse von Amiens im ganzen Lande zu verbieten, weil die dortigen Behörden den Fabrikanten und Handwerkern die Freiheit ließen, den Geschmack des Publikums mehr als die ministerielle Ordonnanzweisheit zu berücksichtigen. Und diese Maßregeln wurden mit solcher Strenge gehandhabt, daß noch ein Jahrhundert später, im Jahre 1778, ein Generalinspector der Manufacturen, der nachherige Revolutionsminister Roland, an den Minister Necker schreiben konnte, daß er Jahre hindurch allwöchentlich in Amiens und Rouen 80—100 Stück Zeuge vernichten gesehen, blos weil der Stoff, die Länge oder die Farbe reglementswidrig waren, wiewohl dies der Verkäufer offen angab, oder weil er Zeuge ausbot, die in England, Spanien und Portugal allgemein üblich, auch in Frankreich stark gesucht waren, aber den Regierungsvorschriften nicht entsprachen. Andere Maßregeln der Strenge, wie z. B. die Confiscation der bei den Kaufleuten vorgefundenen ausländischen Artikel, das Auswanderungsverbot für Fabrikanten und Handwerker waren die nothwendige Ergänzung dieses Systems.

Es wäre vielleicht zu wünschen gewesen, daß dessen unvermeidliche üble

---

*) Histoire de la vie et de l'administration de Colbert, précédée d'une Notice sur Fouquet, suivie de pièces justificat. et docum. inédits. Paris, 1846. 1. B. 8. und Le gouvernement de Louis XIV, ou L'administration, les finances et le commerce de 1683 à 1689. Paris, 1848. 1 B. 8. Beide Werke wurden 1848 von der Academie gekrönt.

**) Histoire du système protecteur en France depuis le ministère de Colbert jusqu' à la révolution de 1848, suivie de pièces, mémoires et documents justificatifs, par Pierre Clément. Paris, Guillaumin & Comp. 1854. gr. 8. XI. u. 367 S.

Folgen sofort in aller Schärfe hervorgetreten wären. Dann hätte Colbert selbst wohl eingelenkt. Zum Glück oder Unglück wurde jedoch der Nachtheil, welcher aus jener Beschränkung des Gewerbebetriebes und des internationalen Verkehrs erwachsen mußte, theilweise durch die größere Freiheit aufgewogen, welche Colbert dem innern Handel verschaffte. Bei seinem Amtsantritt war derselbe noch allseitig durch die an der Grenze fast jeder Provinz bestehenden Zollschranken gelähmt. Trotz der energischen Reclamation der Generalstände von 1614 hatte der König im Jahre 1621 noch an einige weitere Provinzen das Zollprivilegium ertheilt. Colbert wünschte alle diese innern Zollschranken schwinden zu sehen, wagte jedoch nicht, durch eine Ordonnanz die alten Privilegien anzugreifen, und beschränkte sich darauf: deren Abschaffung bei den Provinzen selbst zu beantragen. Zwölf Provinzen gingen darauf ein und bildeten fernerhin nur Einen Zollverband; dreizehn behielten ihre früheren verschiedenartigen Ein- und Ausgangszölle, acht Provinzen, namentlich Hafengebiete, behielten ihre völlige Ein- und Ausfuhrfreiheit dem Auslande gegenüber und erhoben ihre Zölle an den innern Grenzen, so daß sie Frankreich gegenüber ganz als Ausland galten. Uns müssen freilich heute solche Zollverhältnisse als barbarisch und unerträglich scheinen; aber gegen die viel größere Barbarei, welche Colbert vorgefunden, bildeten sie schon einen bedeutenden Fortschritt, der auf die Entwicklung des innern Handels seinen wohlthätigen Einfluß nicht verfehlen konnte.

Dies vermochte jedoch nur in geringem Maße die Nachtheile aufzuwiegen, welche aus dem Schutzsystem hervorgingen. Mit der den Franzosen charakterisirenden „Suffisance" hatte Colbert geglaubt, daß Frankreich sich allein werde genügen, die anderen Nationen aber seiner Erzeugnisse nicht werden entrathen können, und daß derart eine Masse baaren Geldes ins Land strömen und nichts davon wieder herausgehen werde. Aber England und Holland, welche für ihre Waaren neue Absatzmärkte suchen mußten, fanden auch für ihre Bedürfnisse neue Ankaufsplätze. Sie verboten die Einfuhr französischer Weine, Branntweine, Lebensmittel, Salz, Seidenwaaren u. s. w. Mit Holland führten die handelspolitischen Reibungen sogar später zu dem langwierigen und unheilvollen Kriege von 1672. Die Folge des Colbertschen Systems war also, daß Frankreich seinen natürlichen Ueberfluß von Naturproducten auf dem Halse behielt, die Geldeinfuhr geringer denn je, die Verarmung der Erzeuger allgemeiner wurde, was natürlich die neuen künstlich hervorgerufen Industrien durchaus nicht zur Blüthe fördern konnte. Außerdem hatte Colbert, um seinen Fabriken durch billiges Brod billige Arbeiter zu sichern, die Getreideausfuhr verboten, dadurch die Preise gewaltsam so sehr herabgedrückt, daß die größte Volksklasse, die ackerbautreibende, verarmen und infolge dessen die gesammte Handels- und Gewerbthätigkeit unter der geschwächten Verbrauchsfähigkeit leiden mußte. Die Plackereien, welchen Gewerbe und Handel durch die oberwähnten Reglements ausgesetzt waren, verscheuchten ferner jeden honetten Kaufmann und Industriellen von denselben, so daß sie nur in die Hände von Schwindlern geriethen, und Vauban z. B. später den Antrag stellen konnte: jedem Geschäftsmann, der in ehrlicher Weise 2000 franz. Thaler erworben und sich verpflichtete, sein Geschäft fortzuführen, den Adel zu verleihen. Durch all das gerieth Frankreich allmählich in jenen Verfall, von welchem uns Racine, Fenélon und besonders Vauban so traurige Schilderungen hinterlassen haben.

Aber „es ist — bemerkt Clément richtig — es ist das Eigenthümliche des Privilegiums, daß es Jene, welche dasselbe benutzen, dahin führt, die bereits erlangten Begünstigungen als ein Anrecht zu neuen Begünstigungen zu betrachten und bei ihnen fortwährend neue Forderungen hervorzurufen." Anstatt, durch die traurige Erfahrung gewitzigt, von dem Colbertschen System abzustehen, verrannte man sich immer tiefer in dasselbe, wie z. B. 1687 der Einfuhrzoll auf Wollstoffe neuerdings erhöht und deren Einfuhr auf die Häfen Calais, Valery und Bordeaux beschränkt, fener in Marseille ein eigener Inspector eingesetzt wurde, um alle Ausfuhrartikel zu prüfen, ob sie auch nach den vorgeschriebenen Reglements gearbeitet seien. Namentlich wurde der Handel mit England unbedeutender, gespannter denn je, und die Ausfuhr des Weines z. B., von welchem früher oft in Einem Jahre 200 Schiffe nach England verladen wurden, sank auf Null herab. Der Druck wurde so fühlbar, daß in dem durch Erlaß vom 29. Juni 1700 geschaffenen Handelsrath die Delegirten von Paris, Lyon, Lille, Nantes u. s. w. sich gegen das bisherige System entschieden aussprachen und offen erklärten, daß der angebliche „Schutz" der heimischen Industrie sie selbst und mit ihnen auch den Handel und den Ackerbau zu Grunde gerichtet. Die Routine, das Interesse des Fiscus, das Geschrei der Privilegirten überwog jedoch. Statt der Freigebung kamen neue Beschränkungen.

Die Law'sche Krisis war in dieser Beziehung nicht ohne gute Folgen. Sie zerstörte namentlich das bisherige Vorurtheil über den Besitz des baaren Geldes, das doch die Grundlage der Handelsbilanzidee und aller aus derselben hervorgegangenen Irrthümer und Verkehrtheiten gebildet hatte. Wie von Law selbst, wurde die Goldausfuhr auch von zweien seiner Anhänger: Melon und Mercier, treffend vertheidigt und von letzterem richtig bemerkt: wohin eine Nation gerathen würde, welche alle ihre Lebensmittel und Rohstoffe an das Ausland für baares Geld verkaufe, also das Ideal der „Handelsbilanz" verwirklichte? In gleichem Sinne, aber viel eingreifender und erfolgreicher, wirkte Guesnay und die von ihm geschaffene physiokratische Schule. Gewiß wird heute Niemand ihre Theorie: daß der Ackerbau allein productiv, jede andere Beschäftigung steril sei, unterschreiben wollen. Aber gegenüber der künstlichen Treibhausblüthe, zu welcher man Handel und Gewerbe gewaltsam emportreiben wollte, war ihre Theilnahme für den Ackerbau eine heilsame Reaction. Der Hauptgrund ihres wohlthätigen Einflusses lag aber darin, daß die Physiokraten das bedeutungsvolle „laissez faire, laissez passer" als Axiom hinstellten, daß sie die völlige Freiheit für alle gewerbliche Thätigkeit verlangten und jede Beschränkung, jede Maßregelung, jeden „Schutz" als unheilvoll verdammten, daß sie darauf drangen, wie der Staat der gewerblichen Thätigkeit ihren natürlichen Lauf lassen müsse, und daß eben dadurch, wenn jedes Land und jeder Landestheil der ihm natürlichen Industrie obliege, er selbst und die Gesammtheit dabei nur gewinnen müssen.

Das liberale 1764er Edikt über den Getreidehandel war bereits der Ausfluß dieser Ideen, welche bald darauf in der Person ihres geistvollsten Vertreters an's Staatsruder gelangten. Turgot hatte sich schon 1759 in einer Eloge über Guesnay, den Vater des „laissez faire, laissez passer" zu Grundsätzen bekannt, die noch heute manchem deutschen Staatsmann als revolutionair und anarchisch erscheinen mögen. In einem, an den damaligen Generalcontroleur, Abbé Terray, gerichteten Schreiben bemerkte er 1773 unter Anderem sehr richtig: „Welche Sophismen immer das Privatinteresse einiger Geschäftsleute vorbringen mag: die Wahrheit ist, daß alle Handels- und Gewerbszweige frei, gleichmäßig frei, ganz frei sein müssen; daß das System einiger modernen Politiker, welche die heimische Verkehrsthätigkeit durch Einfuhrsverbote fremder Waaren fördern wollen, verderbliche Täuschung ist und nur dahin führt, die verschiedenen Gewerbszweige einander zu Feinden zu machen und zwischen den Nationen den Keim des Hasses und der Kriege zu streuen, deren unbedeutendster den Völkern mehr Verlust an Reichthum, Menschen und Wohlstand verursacht, als alle die Vortheilchen, welche man aus jenem System zu ziehen glaubt. . . . Indem man andern Nationen schaden will, schadet man nur sich selbst; nicht nur weil die Idee der Repressalien so einfach ist, daß die andern Nationen sofort zu ihr greifen, sondern auch weil man sich selbst der unschätzbaren Vortheile des freien Handels beraubt; Vortheile, die so unermeßlich sind, daß, wenn ein großer Staat wie Frankreich den Versuch wagen wollte, die raschen Fortschritte seines Handels und seiner Industrie bald die andern Staaten zur Nachahmung drängen würden."

Wenn Turgot trotzdem keine eigentlichen Zollreformen durchführte, so lag dies theils in der kurzen Dauer seiner Amtswaltung, theils in der Zerrüttung der Staatsfinanzen, welche er nicht durch Abschaffung des Zolleinkommens steigern mochte. Doch sicherte er wenigstens die innere Handelsfreiheit und gab der Gewerbthätigkeit neuen Aufschwung durch Abschaffung der Zünfte, wobei er in dem bezüglichen Edikt die goldenen Worte aussprach: „Indem Gott dem Menschen Bedürfnisse gab und ihm die Arbeit zur Nothwendigkeit machte, hat er das Recht zu arbeiten zum unbeschränkten Gemeingut Aller gemacht; und dieses Gut ist das erste, heiligste und unveräußerlichste Eigenthum jedes Menschen."

Der Kampf, welchen dieses Streben von Seiten aller Derjenigen, die aus dem bisherigen Zunft- und ähnlichem Unwesen Vortheil gezogen, hervorrufen mußte, begreift sich leicht. Das Pariser Parlament machte sich zum Organ dieses Widerstandes. Das Edikt mußte mittelst eines Lit de justice einregistrirt werden. Der liberale Minister erlag indeß bald der vereinten Macht der gegen ihn verschworenen Privat- und Kasteninteressen. Er mußte zurücktreten. Sein Nachfolger, ein blindes Werkzeug der Letzteren, konnte jedoch die alten verrotteten Zustände nicht ganz wieder herstellen. Necker ließ später durch eine eigene Enquête den Einfluß des Colbert'schen Systems constatiren; und die Folge davon war das Edikt von 1779, welches die „Reglements" aufhob und den Industriellen die Freiheit wiedergab: nach ihrer Einsicht und nach dem Geschmacke des Publikums zu arbeiten. Auch betreffs des internationalen Handels begann man liberaleren Ansichten zu huldigen, was um so leichter wurde, als das Entgegenkommen beiderseitig war, indem David Hume und dann Adam Smith in England noch entschiedener und kräftiger jene gesunden Ansichten predigten, welchen die Physiokraten und Oekonomisten in Frankreich Eingang zu verschaffen gesucht. Die Frucht des beiderseitigen Entgegenkommens war der nach langen und schwierigen Unterhandlungen endlich am 26. September 1786 zu Stande gebrachte französisch-englische Friedens- und Handelsvertrag, dessen Aufgabe war: „Den Prohibitionsstand und die Prohibitivzölle, welche seit beinahe einem Jahrhundert zwischen den beiden Nationen bestanden, aufhören zu machen, und beiderseits den nationalen Erzeugnissen und Gewerben die solidesten Vortheile zu sichern, durch Vernichtung des Schmuggels, welcher dem Staatsschatz eben so nachtheilig ist als dem legitimen, allein beschützenswerthen Handel."

Selbst im Vaterlande Adam Smith's waren hervorragende Staatsmänner noch nicht reif, die Segnungen des freien internationalen Verkehrs zu würdigen. Ein Fox, Lord Grey, Burke bekämpften den Vertrag mit alten und neuen Gründen, in welchen die Leidenschaftlichkeit stärker als die Einsicht war. Kein Wunder, daß jene französischen Gewerbszweige, welche

bisher auf dem Monopolskissen des Einfuhrsverbotes weich gebettet waren, ein allgemeines Jammer- und Zetergeschrei erhoben. Die beiderseitigen Regierungen, stark im Bewußtsein ihrer bessern Einsicht, gingen jedoch darüber hinweg. Der Vertrag wurde bestätigt und schon wenige Jahre nachher erkannte man, daß eben jene Gewerbszweige, welche die englische Concurrenz hätte „vernichten" sollen, herrlicher denn je erblüheten, eben weil die Concurrenz sie zu größerer Anstrengung anspornte, und daß in Folge dessen ihre Erzeugnisse nicht nur im In- sondern selbst im Auslande vermehrten Absatz fanden.

Auch ohne diese praktische Lehre hätte wohl die Revolution von 1789, welche in allen Lebensverhältnissen die volle Freiheit wollte, den Colbertismus nicht fortbestehen lassen können. Das Dekret vom 5. Novbr. 1790 schaffte alle innern Zölle ab; das Dekret vom 2. März 1791 beseitigte die Zünfte, die officiellen Fabriksinspektoren und ähnliche Hemmschuhe der freien Gewerbsthätigkeit. Betreffs des internationalen Verkehrs herrschte jedoch keineswegs dieselbe Einstimmigkeit und Freimüthigkeit in der Nationalversammlung. Ihr Ackerbau- und Handelscomité beantragte allerdings die völlige Freigebung der Einfuhr für Lebensmittel und Rohstoffe, verlangte auch für einige andere Artikel, wie Leder, Band und Eisenwaaren, einen ermäßigten Zoll von 18—20 % des Werthes; es pries aber zugleich den „nicht im fiskalischen Geiste sondern in der Absicht: die heimische Gewerbsthätigkeit gegen die ausländische zu beschützen und zu vertheidigen, abgefaßten Tarif" als eine „der glücklichsten und schönsten Schöpfungen des Ministeriums Colbert." Es bestand daher auf der „Nothwendigkeit der Prohibition für jene Artikel, welche die inländischen Fabriken erzeugen" und hob namentlich hervor, daß man im Interesse der heimischen Industrie gegen die Einfuhr der Seidenzeuge, Spitzen, Hüte, Teppiche, Zwillich, Matrazen, Handschuhe, Porcellan und Fayence „nicht prohibitiv genug" auftreten könne. Man wird diese Forderung begreifen, wenn man weiß, daß der Berichterstatter Deputirter von Lyon, sein Mitarbeiter am Berichte Deputirter von Rouen war. Die Nationalversammlung verwarf jedoch den Bericht wegen seiner unzulässigen prohibitionistischen Schlußfolgerungen. Der Gegenstand wurde einer neuen Prüfung unterzogen. In einem zweiten Bericht beschränkte das Comite die Prohibitionsanträge auf: Medikamente, falsche Vergoldungen, Schießpulver und Salpeter, Branntwein, Glaswaaren, Bote und Schiffe. Für Lebensmittel und Rohstoffe wurde völlige Einfuhrsfreiheit, für Fabrikate ein Eingangszoll von 5—15 % des Werthes beantragt.

Es ist dies bis zur Stunde der freisinnigste Tarif, der in Frankreich je ausgearbeitet worden. Er wurde am 15. März 1791 von der Nationalversammlung angenommen. Turgots Wunsch und Hoffen war endlich erfüllt: die Protektionsfesseln, in welche Colbert die französische Verkehrsthätigkeit geschlagen, waren fast gänzlich abgestreift. Uebrigens darf man, um diesem wohlmeinenden und im Uebrigen sehr genialen Minister Ludwigs XIV. gerecht zu werden, nicht unberücksichtigt lassen, daß er selbst die Schutzmaßregeln als „Krücken" bezeichnete, welche den Industriellen nur so lange belassen werden sollten, bis sie stark genug sind, auf eigenen Füßen zu gehen. Nur vergaß er, daß bei ungeübten aber gesunden Gliedern der Gebrauch der Krücken die Beweglichkeit und Selbstthätigkeit eher lähmt als stärkt; „daß — wie er selbst früher bemerkt hatte — die Kaufleute sich nie die Mühe nehmen, die Schwierigkeiten, welchen sie im Verkehr begegnen, aus eigener Kraftanstrengung zu überwinden, so lange sie auf höhere Unterstützung zählen;" daß jede privilegirte Klasse eben in dem ihr einmal ertheilten Privilegium die Kraft und die Mittel findet, sich lange in dessen Besitz zu behaupten. Wie dem immer sei, der unglückliche, seinen Voraussichten ganz entgegengesetzte Erfolg hatte das System Colbert längst gerichtet und als die Nationalversammlung es durch ihr Dekret vom 15. März 1791 feierlich bestattete, machte sie sich nur zum Vollstrecker des allgemeinen öffentlichen Urtheils.

Durch welche eigenthümliche Verkettung von Umständen der Todte wider zu neuem Leben erweckt wurde, wie es kömmt, daß noch zur Stunde Frankreich wieder bis an den Hals im Colbertismus steckt: das werden wir, unter Herrn Clements zuverlässiger Leitung, in einem zweiten (letzten) Artikel darzustellen versuchen.

Litteratur.

I. Ein offenes Wort über Landgüterverkehr.
II. Anleitung zur vollständigen Reformation bei Güter-Ein-, An- und Verkäufen, nebst Informations-Formular für Gutskäufer und Verkäufer, Güter-Agenten und Alle diejenigen, welche im Landgüterverkehr wirksam sind.

Beide Brochuren, im Verlage von Reinhold Kühn in Berlin erschienen, ergänzen sich gegenseitig, die eine schildert die Gefahren, welche mit dem Güterhandel verbunden sind, die andere giebt das Mittel, diese Gefahren zu vermeiden. Die Nützlichkeit beider Brochuren muß anerkannt werden. —

Plan zu einer allgemeinen Leihanstalt für Land- und Geldbesitzer. Von Wilhelm Albrecht. Nürnberg, Bauer und Raspe. 1854.

Dieser Plan ist eine Antwort auf die von der Nürnberger Versammlung der deutschen Land- und Forstwirthe aufgestellten Frage: „Ist eine Reorganisation des landwirthschaftlichen Creditwesens zunächst in Bezug auf den Kleingütler in Deutschland nothwendig und nach welchen Grundsätzen soll sie durchgeführt werden?" Der Plan ist von der Versammlung einer Commission zugewiesen, welche darüber berichten soll. Er besteht in der Errichtung einer Leihanstalt, in welcher Geldbesitzer, in- und ausländische, ihr Geld niederlegen, aus welcher aber nur Inländer gegen Verpfändung ihrer Grundstücke Geld erhalten können.

Unter Formalitäten, deren Zweckmäßigkeit sich bestreiten läßt, sollen alle Grundstücke zum Schätzungswerth der Leihanstalt verpfändet werden, die giebt dagegen bis zur Hälfte des Pfandwerths aller Güter Schuldverschreibungen à 4 % Zinsen an diejenigen, welche ihr Geld oder Hypothekforderungen an die verpfändeten Güter cediren. In der Hauptsache ist die Anstalt eine Hypothekenbank, wie die ritterschaftlichen Creditvereine u. dergl. nur daß sie nicht wie diese mit einem Tilgungssystem für den Schuldner verbunden ist, „weil", wie es in dem Buche heißt, „bei dieser Einrichtung der Zins übermäßig erhöht werden muß, mäßige Schulden nicht drücken und der gegenwärtigen Generation nicht zugemuthet werden kann, das mit Schulden übernommene Gut schuldenfrei zu vererben!!" Der Gewinn für Grundbesitzer ist der, daß so lange sie die Zinsen bezahlen, keine Aufkündigung des Kapitales stattfindet, und der Hypothekargläubiger kann seine Forderung ohne Förmlichkeit veräußern; sonst ist nichts Vortheilhaftes in dem Plane zu erblicken. Mehrere der daran geknüpften Verheißungen scheinen auf Irrthum und Unbekanntschaft mit dem Geschäftsleben zu beruhen.

Der Schuldner hat außer dem Zins, die Unkosten, wie bei gewöhnlicher Anleihe, und überdies eine Provision zu bezahlen, die Anstalt kann keinen wohlfeilen oder bleibenden Zinsfuß verbürgen, weil ihr keine Gelder gebracht, ihre Schuldscheine nicht pari genommen werden, wenn ihr Zinsfuß nicht dem allgemeinen Zinsfuß entspricht, milder als ein Privatgläubiger kann eine Bank gegen den Schuldner nicht sein, sie muß vielmehr strenger sein, weil sie die Zinsen, welche sie empfängt, weiter zu zahlen hat; dem Papierhandel zu steuern, wie der Plan behauptet, vermag eine Anstalt nicht, welche die Papiere au porteur massenhaft vermehrt; über das von der Anstalt bewilligte Maximum kann kein Grundbesitzer seine Schuld vermehren und wer schon mehr Schulden hat, muß den Mehrbetrag zurückzahlen (mit welchen Mitteln?); die Anstalt darf bei Geldmangel auch bei Banquiers Geld gegen Verpfändung von ihren Obligationen aufnehmen. Diese Andeutungen werden genügen ohne weiteren Commentar die Zauberkraft, Nützlichkeit und Sicherheit des Unternehmens auf ihr wirkliches Maß zu reduciren. Uns scheint an dem Plan das Gute nicht neu und das Neue nicht gut. Herr Albrecht wird wohl daran thun, sein Project nach den Statuten der verschiedenen Hypothekar Creditanstalten abzuändern, welche schon bestehen, die Versammlung der Land- und Forstwirthe würde aber noch besser daran thun, wenn sie anstatt einer Hypothekenbank die Abänderung der unvernünftigen Gesetze veranlaßte, welche den Grundbesitzer verhindern, Hypothekenscheine au porteur und in beliebigen Summen ausstellen und auf sein Gut eintragen zu lassen *).

Karl Biedermann: Deutschlands politische, materielle und sociale Zustände im achtzehnten Jahrhundert. Leipzig, J. J. Weber, 1854. 428 S.

Nicht mit Unrecht hat man in Deutschland über den Mangel an Monographien, welche die materielle und sociale Entwicklung unseres Volkes darstellen, geklagt.

Ein Werk, das es sich zur Aufgabe gestellt hat, die inneren Zustände zu erzählen, muß daher von vornherein unsere Aufmerksamkeit erregen und wir können es dem Verfasser nur Dank wissen, wenn er für eine interessante Periode sich der schwierigen Aufgabe unterzogen hat, uns ein Bild dieser Zustände zu entrollen. Das vorige Jahrhundert zeigt uns auf einer Seite, auf der bloß politischen, die gänzliche Auflösung und den völligen Bankerott des deutschen Staatskörpers, auf einer anderen, der Seite des Volkslebens, die Anfänge eines geistigen und materiellen Auflebens.

Was Herr B. uns über den Handel und die Gewerbe des 18. Jahrhunderts erzählt, giebt uns oft ein recht lebendiges Bild der traurigen Verkommenheit des deutschen Bürgers, seines Mangels an thatkräftiger Lust; wir sehen eine völlige Stagnation, eine Verknöcherung aller Verhältnisse, hervorgerufen durch die Auflösung des Reichs, und, weil die Fürsten, besonders die kleinen süd- und westdeutschen, es in der Nachahmung Ludwigs XIV. für unumgänglich hielten, eine künstliche Anlage von Gewerben und Fabriken hervorzurufen, die ihr kurzes, glänzendes Dasein stets mit einem baldigen Siechthum bezahlen mußten. Die kaufmännische und gewerbliche Selbstständigkeit, welche sich in der Hansa zu einer riesigen Höhe ausgebildet hatte, war verschwunden, und an ihre Stelle die Staatsweisheit der Regierungen getreten, von der der Herr Verf. sagt: „sie hielt sich berechtigt und berufen, dem Volke die Wege seines Verkehrs wie die Gegenstände seines Verbrauchs vorzuschreiben." Der Verf. enthüllt aber nicht nur das System staatlicher Unterstützung, Bevormundung und Prohibirung, er hat auch die wenigen, ihrer Zeit weit Vorausgeeilten, welche eine commerzielle Einigung, wenn auch nur Norddeutschlands angestrebt, der Vergessenheit entzogen. Alle Maßregeln mußten, weil nichts gemeinsam war, und nicht nur 300 verschiedene Landesterritorien vorhanden waren, sondern diese noch in sich absperrende Provinzen, wie im alten Frankreich, zerfielen, auf den Zollkrieg

*) Wir gedenken in der Kürze einen Aufsatz über das vortreffliche Bremische Handfestenwesen zu bringen.

berechnet sein. Monopolisirte Gesellschaften und Selbsthandel der Fürsten sind lange Zeit die einzigen Zeichen kaufmännischen Geistes; dennoch blickten schon die Anfänge eigener Kraft und Selbstvertrauen hindurch. Am meisten blühend, oder besser: am wenigsten versunken waren die Leinenmanufactur und die Anfertigung von Metallwaaren. Die Gesammtausfuhr soll zwischen 20 und 30 Mill. Thlr. jährlich betragen haben, wovon auf Hamburg für 14 bis 15, auf Bremen für 4 Mill. Thlr kommen.

Interessant ist derjenige Theil des Buches, der sich mit den Verhältnissen der Communication, der Populationistik und den Zuständen der Bevölkerung in Bezug auf Wohnung, Nahrung und Kleidung beschäftigt. Bei der Besprechung des Arbeiterstandes und der Arbeitslöhne, der Versicherungs- und Armenanstalten kommt der Verfasser zu einem für die Lebenden günstigen Resultat.

Kapitel, die sich der Besprechung an dieser Stelle entziehen, so das über die Presse, bieten eben so viel des Interessanten wie die anderen. Das vorliegende Werk soll übrigens der erste Theil einer Geschichte von „Deutschland im achtzehnten Jahrhundert" sein.

Rechtsfälle.

Das Haus W. & Co. in Newyork hatte bei S. & Co. in Barmen eine Bestellung auf mehre fortlaufende Sendungen von Modewaaren gemacht. S. & Co. betrauten auf Veranlassung der Besteller die Herren G. & P. S. in Bremen mit der Spedition der Waarensendungen, und da sie vom Newyorker Hause zugleich den Auftrag erhielten, die Beträge der Versendungen auf das letztgenannte Haus zu entnehmen, so fragten sie ehe die erste Sendung abging bei G. & P. S. an, ob diese den Betrag mit kurzer Sicht (1 Monat dato) oder langer Sicht (6 Monate dato) auf sich gezogen wünschten. G. & P. S. wählten das Erstere, indem sie schrieben: „Die Beträge Ihrer Waarensendungen für die Herren W. & Co., bitten wir Sie 1 Monat dato gegen Kürzung von 3% auf uns einziehen zu wollen." Drei Sendungen wurden in dieser Weise spedirt, indem jedesmal die Beträge durch Tratten auf G. & P. S. entnommen wurden.

Als darauf einige Tage vor Abgang eines Nordamerikanischen Dampfschiffes eine vierte Sendung bei G. & P. S. in Bremen anlangte mit Angabe des Facturabetrages und der Bitte den für denselben gezogenen Wechsel wie bisher acceptiren zu wollen, sandten diese die Waare allerdings ab, schrieben jedoch gleichzeitig den Absendern, den auf sie abgegebenen Wechsel würden sie nicht acceptiren, da ihnen von einem Agenten des Newyorker Hauses mittlerweile die Weisung geworden, kein Accept wieder ohne dessen specielle Genehmigung zu leisten.

In Folge dessen wurden die Absender gegen die Bremer Spediteure vor dem hiesigen Handelsgerichte klagbar. Die rechtliche Begründung ihrer Klage stützte sich zunächst darauf, daß die Beklagten den Klägern ihren Credit für die Waaren, welche letztere an W. & Co. senden würden, brieflich zugesichert hätten, wobei es gleichgültig sei, ob dies ein bestätigter Credit gewesen oder nicht. Es komme daher auf die angeblich geschehene Kündigung an die Beklagten für das Verhältniß zwischen ihnen und den Klägern Nichts an. Es sei ferner eine schon aus der Natur des Mandats sich ergebende Verpflichtung der Beklagten gewesen, die in nothwendiger Beziehung zu einanderstehenden Aufträge der Versendung der Waare und Honorirung der Tratte entweder **beide** auszuführen oder **beide** zu unterlassen. Die Beklagten suchten geltend zu machen, daß sie dem ihnen von W. & Co. gewordenen Auftrage nicht zuwiderhandeln dürften, daß da letztere ein solides und solventes Haus seien und daher Kläger durch die Nichtacceptirung der Wechsel keine Gefahr liefen, der nothwendige und sich gegenseitig bedingende Zusammenhang der beiden Aufträge von ihnen nicht habe angenommen werden können. Zugleich bestritten sie die ihrer oben erwähnten brieflichen Äußerung beigelegte Bedeutung, sie so lange zu binden, bis nicht eine Aufkündigung des Credites erfolgt sei.

Das Handelsgericht erklärte jedoch die Klage für begründet und verurtheilte die Beklagten dem Antrage der Kläger gemäß zur Acceptirung des Wechsels und eventueller Zahlung des Facturapreises, auf den der Wechsel lautete.

Zur Begründung wurde angeführt, daß, wenn schon der Brief, in welchem Beklagte vor Empfang der ersten Waarensendung, sich die Abgebung von Wechseln mit einem Monat Sicht erbaten, sich gar wohl als für alle zukünftigen Waarensendungen an W. & Co. gemeint deuten lasse, die Absicht solcher Creditübernahme in der von den Klägern behaupteten allgemeinen Ausdehnung sich vollends aus dem von den Partheien bei den späteren Waarensendungen eingehaltenen Verfahren ergebe. Es wird ferner ausgesprochen, daß auch, abgesehen von dem bisher unter den Parteien bestehenden Verhältnisse die Beklagten im concreten Falle die Spedition nicht ausführen durften, ohne gleichzeitig den Wechsel zu acceptiren, da sie von den Klägern zwei mit einander in innigster Verbindung stehende Weisungen erhalten hatten, einerseits die Waarenkiste weiter zu befördern, **dagegen** aber andererseits der Kläger Tratte in Schutz zu nehmen, und es daher gar nicht in ihrer Macht gestanden habe, den einen Theil des Auftrages auszuführen, die Ausführung des anderen aber, durch welche die des ersten bedingt war, zu unterlassen. Die Ausführung des Einen führte die Verpflichtung zum Andern mit sich. Der behauptete Widerruf von Seiten W. & Co. könne darin Nichts ändern, da ein solcher das Verhältniß zwischen Klägern und Beklagten nicht berühre, so lange diese nicht die ersteren davon in Kenntniß setzten, wozu sie um so mehr verpflichtet gewesen wären, da Kläger die Absendung der Waaren bereits 8 Tage vor ihrem Abgange den Beklagten angekündigt hätten.

Die Beklagten wandten gegen diese Entscheidung zwar das Rechtsmittel der Appellation an das Obergericht ein, erlangten bei diesem jedoch lediglich eine Bestätigung des Urtheils erster Instanz.

Versicherungswesen.

Lebensversicherung und — Kaufleute.

Wenn die Ausdehnung der Lebens- und Rentenversicherung in Deutschland erst einen so geringen Umfang erreicht hat, daß nur 48,000 Personen von der Ersteren und noch viel weniger von der Letzteren Nutzen ziehen, so mag dies zum Theil an den Versicherungsgesellschaften liegen, welche unseres Erachtens viel zu wenig thun, das Publikum auf die Vortheile der Versicherung aufmerksam zu machen; es mag zum Theil an den Regierungen liegen, welche es als ihren Beruf zu betrachten scheinen, Concurrenz und alles, was das Versicherungswesen fördern könnte, zu beschränken, zum größeren Theil muß die Schuld aber einer gewissen Vernachlässigung beigemessen werden, welche die Lebensversicherung bei den Kaufleuten, d. h. bei der Klasse erfährt, welcher sie in der That am meisten Nutzen bringen könnte.

Das Wagen liegt in der Natur der kaufmännischen Thätigkeit, und mit welcher Vorsicht immer die Größe des Risicos ausgemessen werden mag, die Verlegenheiten, in welche zu allen Zeiten auch die tüchtigsten, ehrenhaftesten und klügsten Kaufleute gerathen sind, beweisen, daß die Gefahren zum Theil unberechenbar sind. In jeder Handelsstadt findet man auf den Armenlisten Witwen und Waisen von Männern, ja man findet zuweilen sie selbst darauf, die Jahre lang an der Börse zu den ersten, in der Gesellschaft zu den beneidenswerthesten gerechnet wurden. Diese Thatsache hat etwas ungemein Schmerzliches an sich. Die Armuth, welche durch einen Wechsel der Verhältnisse herbeigeführt wird, ist ungleich empfindlicher, als die angeborene Armuth, so sehr die Humanisten auch der letzteren vorzugsweise ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden pflegen, namentlich macht sich der Unterschied dann geltend, wenn jene Armuth so weit gediehen ist, daß diejenigen, welche Unterstützung zu geben gewohnt waren, die Unterstützung beanspruchen müssen, welches bei den Armgeborenen Gewohnheitssache ist.

Es ist daher erstaunlich, daß das Gefühl, auf welcher Höhe des Glückes man immer stehen mag, solcher Gefahr ausgesetzt zu sein, nicht mächtiger ist, als der gewöhnliche Einwand, welchen der Geschäftsmann der Lebens- und Rentenversicherung entgegenstellt, der nämlich, daß auch die kleinen Summen, welche zu der Prämienzahlung nothwendig sind, im Geschäfte mehr Zinsen tragen, als bei der Versicherung!

Es ist wahr, daß, wenn der, bei dessen Tode die Versicherungsgesellschaft ein Capital zu zahlen hat, ein hohes Lebensalter erreicht, die Prämiengelder sich ihm schlecht verzinsen, es ist aber auch wahr, daß die Lebensdauer eines Mannes nicht leicht durch andere Ereignisse im gleichen Maße verkürzt wird, als durch den unglücklichen Wechsel einer Lebensstellung, durch den Verlust seines Vermögens, durch den Schlag des Schicksals, welcher sein Ehrgefühl auf das Tiefste verletzt. Bei denjenigen, welche von solchem Unglück betroffen werden, ist daher wahrscheinlich die Versicherungsgesellschaft selten im Vortheil, der Versicherte hat nicht allein den Seinigen ein Capital gesichert, welches, im Geschäfte angelegt, den Gläubigern zugefallen wäre sondern er hat ihnen auch dies Capital auf die möglichst wohlfeilste Art gesichert.

Es widerstrebt freilich dem kaufmännischen Ehrgeiz, nur den Fall seines Untergangs zu denken, wir wollen diesem Ehrgeiz auch nicht zu nahe treten, wir halten aber dafür, daß auch der tapferste General für die Möglichkeit einer Niederlage sich eine Rückzugslinie offen halten muß.

Man kann vielleicht bei der Lebensversicherung die Frage aufwerfen, ob im Falle einer Insolvenz des Versicherten die Polize nicht in die Masse fällt, dies würde aber nach allen Gesetzen dann nicht der Fall sein, wenn die Ver-

sicherung durch eine Capitalszahlung zu Gunsten von Frau und Kind in der Zeit bewerkstelligt wurde, wo die Solvenz noch unzweifelhaft war, oder wenn die Prämien von den Interessen des im Geschäfte befindlichen Capitales der Frau bezahlt werden. Jene Frage kann nur dazu aufmuntern, die Versicherung eben dann vorzunehmen, wenn sie am wenigsten nöthig zu sein scheint, und den Frauen eine Bedingung vorzeichnen, die sie aus Sorgfalt für Mann und Kinder auch dann stellen müssen, wenn sie ihr Vermögen den stolzen Wimpeln der glänzendsten Firma anvertrauen.

Die Lebensversicherung kann aber für den Kaufmann nicht nur ein Trost bei dem melancholischen Gedanken des eigenen Unterganges sein, sondern sie bietet ihm auch ein Hülfsmittel bei dem drohenden Untergange Anderer.

Es läßt sich nicht läugnen, daß der Kaufmann seine Schuldner, wenn sie insolvent werden, häufig mehr mit Leidenschaft, als mit Verstand behandelt, daß das menschliche Gefühl der Gereiztheit bei einem Verluste viel öfterer, als die ruhige Ueberlegung der Möglichkeit, diesen Verlust zu verkleinern, das Votum in den Versammlungen der Gläubiger bestimmt. Dies mag zum Theil erklärlich und entschuldbar sein in Fällen, wo der Schuldner offenbar keinen anderen Zweck hatte, als den, Schulden zu machen, anders ist dies aber gegenüber von Schuldnern, deren Geschäft vielleicht seit Jahren bestanden, eine Kundschaft erworben, einen regelmäßigen Umsatz erreicht, eine Familie ernährt hatte. Wenn ein solcher Schuldner durch Unglücksfälle oder selbst durch einen einzelnen eigenen Fehler seinen Gläubigern eine Unterbilanz vorlegen muß, dann ist es ein wahrer Vandalismus, das Geschäft des Schuldners zu zerstören, oder durch ein Arrangement demselben das Betriebscapital zu entziehen. Bei solch' einem Geschäft ist es unter zehn Fällen neunmal möglich, es durch die Lebensversicherung zu retten, wenn die Gläubiger vorziehen, anstatt der wenigen Procente, welche der Concurs im glücklichen Falle überläßt, das Ganze ihrer Forderung in späteren Jahren zu empfangen und inzwischen nichts als die Zinsen jener Procente zu verlieren, bei welchem letzteren Verlust es immer zu berücksichtigen ist, daß dadurch ein Geschäftsfreund erhalten, und in neuen Geschäften mit ihm eine Gelegenheit zu neuem Gewinn geboten wird.

Wenn aber für die Kaufleute die Lebensversicherung ein Anker für Stürme des Lebens ist, die jeder für unwahrscheinlich hält, und ein Mittel, Verluste zu vermindern, so ist sie für das Personal in kaufmännischen Geschäften ein Schutz gegen Sorgen, die leider beinahe zu den Regeln zu rechnen sind.

Viele Commis, ausgezeichnete Correspondenten, tüchtige Buchhalter haben weder die Absicht noch die Mittel, sich jemals selbst zu etabliren. Je mehr ihre Neigung sie an große Unternehmungen fesselt, desto weniger mögen sie ohne große Kapitalien eigene Geschäfte anfangen, je mehr es Sitte wird, in ihnen nicht die jeder Laune unterworfenen Diener, sondern die Freunde des Principales zu erblicken, desto weniger hat die sogenannte Selbstständigkeit allein einen Reiz für sie.

Solche Gehülfen werden meistens gut bezahlt. So lange sie ihren Platz ausfüllen können, haben sie für ihre Existenz wenig Sorgen, so lange sie leben, sind meistens ihre Familien gesichert. Oft aber versagen im Alter die Kräfte, es reichen die Fähigkeiten nicht mehr hin, die bisherige Stellung zu behaupten, die bisherigen Dienste sind vergessen, irgend ein kleiner Gnadengehalt ist der seltene und höchste Ausdruck der Dankbarkeit des Principales, welcher, genau betrachtet, zu solchen Opfern gar nicht verbunden ist, da in dem Vertrag zwischen Principal und Commis die gegenseitige Nützlichkeit abgerechnet, und mit dem Vertrag die gegenseitige Verpflichtung gelöst ist. Oft auch ruft der Tod den treuen Arbeiter von seinem Pulte ab, und so groß sein Erwerb gewesen sein mag, die Hinterlassenen sind ohne Mittel zu ihrer Erhaltung.

Freilich wird ein weiser Mann auch die guten Einnahmen, welche er als Commis genießt, nicht ganz aufzehren. Er wird seine Ausgaben einschränken, um für die alten Tage oder für die Seinigen etwas zurücklegen zu können, gewöhnlich gewährt der Principal den Vortheil, daß er solche Ersparnisse etwas höher, als andere Gelder in seinem Geschäfte verzins't. Wie viel Jahre lang muß aber erspart werden, um für das Alter ein Kapital zu erwerben, dessen Zinsen einer Pension gleichkommen, wie viel Jahre, um ein Capital zu sammeln, welches nach dem Tode des Sparers die Familie ernähren kann! Und welche Sicherheit ist vorhanden, daß nicht Krankheit das Sparen unmöglich macht, daß nicht der Tod der Anhäufung des Capitales zuvorkommt, welches den Geliebten vermacht werden sollte? daß nicht das Ersparte in den Geschäften des Principales einmal verloren geht? Wahrlich, diesen Gefahren gegenüber hat der Vorwurf vollkommene Berechtigung, daß die Handlungsgehülfen das eigene Interesse und das der Ihrigen vernachläßigen, indem sie verabsäumen, von dem Versicherungswesen Nutzen zu ziehen!

Seeversicherung.

Durch ein Versehen ist bei dem Abdrucke dieser Darstellung der von dem Versicherungsgegenstande handelnde Abschnitt an der gehörigen Stelle hinweggeblieben, weßhalb wir denselben hier nachholen, ehe wir weiter fortschreiten.

Die Gegenstände, welche versichert werden können, sind zunächst das Schiff, — Casco — und die mit dem Schiff zu versendenden Waaren — die Ladung. Außer dem Schiff und der Ladung können jedoch auch noch weiter andere Werthe versichert werden, welche mit dem Schiff und der Ladung in einem gewissen Zusammenhang stehen, so daß deren Erhaltung von der Erhaltung des Schiffs und der Ladung abhängig ist, als Frachtgelder, Bodmereigelder, Havariegelder, Ranzionsgelder, Verpflegungsgelder der Passagiere, die regelmäßigen Unkosten, Zölle rc., wodurch der Werth der Waaren am Bestimmungsort erhöht wird, der zu verhoffende, s. g. imaginaire Gewinn und die zu verdienende Commission und Courtage. H. P. §. 9, 12, 4, 5, 107, 125.

Der Hauer oder Lohn des Schiffers, der Steuerleute und des Schiffsvolks kann jedoch in der Regel nicht versichert werden, wohl aber die Güter derselben, welche sie mit sich über See führen, sobald dieses angezeigt wird. — H. P. §. 6.

Wird das Schiff mit Zubehör und seinen Ausrüstungsgegenständen allein versichert, so ist dieses Versicherung auf Casco.

Bei der Versicherung der Ladung ist der Begriff der Güter, Waaren rc. dahin eingeschränkt, daß gewisse Gegenstände unter dieser allgemeinen Bezeichnung nicht versichert werden dürfen. Solche Gegenstände — als z. B. edele Metalle, Werthpapiere, Juwelen, ächte Spitzen, Perlen, Pretiosen, Kunstwerke — können dann nur in Folge einer besonderen Bezeichnung und Uebereinkunft der Betheiligten versichert werden. — H. P. §. 10. B. V. B. §. 28. — Der H. P. §. 10 zählt noch weiter hierher: Ladungen Knochen, Knochenschwärze, Salz, Lein- und Rappkuchen, Saat, Apfelsinen, Citronen, frisches Obst, Rohreisen, Eisenbahnschienen, Kupfererz und Schießpulver.

In Beziehung auf die Versicherung der Bodmereigelder, Havariegelder, Frachtgelder, Passagegeld, Ranzionsgelder, Unkosten rc. des imaginairen Gewinns und endlich der zu verdienenden Commission und Courtage sind besondere Bestimmungen vorgesehen, wie dieses an den betreffenden Stellen näher angegeben werden wird. — Vergl. §§. wegen der Bodmereigelder H. P. §. 4, 108 bis 111 und 118 und B. V. B. §. 52, — wegen der Havariegelder H. P. §. 5, 112 und 114. B. V. B. §. 53, — wegen der Frachtgelder H. P. §. 20, 90 u. 105. B. V. B. §. 64, 45 und 46, — wegen des Passagegeldes H. P. § 112 b. — wegen des imaginairen Gewinnes, H. P. §. 9, 11 und 106. B. V. B. §. 31 und 29 S. 2, — wegen der zu verdienenden Commission und Courtage H. P. §. 96, S. 6 und §. 107. B. V. B. §. 32 u. 55, — wegen der Unkosten rc. H. P. §. 12 und 29 und wegen der Ranzionsgelder H. P. §. 125.

Der versicherte Gegenstand, er bestehe worin er wolle, muß jedenfalls so genau bezeichnet sein, daß ein Irrthum oder ein Zweifel über denselben nicht bestehen kann; eben so wenig über das Schiff und dessen Führer, welches entweder selbst versichert ist, oder von dessen Fahrt der versicherte Gegenstand abhängig ist.

Der Werth der versicherten Gegenstände kann auf zweierlei Art festgesetzt werden. Entweder wird der Werth vertragsweise speciell bestimmt, und dann heißt diese Werthbestimmung, über welche der Versicherte und Versicherer übereingekommen sind, die „Taxe“ H. P. §. 11 Absatz 1. B. V. B Absatz 1 und Absatz 5, oder die specielle Werthbestimmung wurde vorerst noch ausgesetzt — offen gelassen, also nicht durch eine Taxe festgestellt, — was dann „offene Police“ — genannt wird. — H. P. §. 11. B. V. B. §. 29. Wurde nur „vorläufig taxirt“ so wird dieses, so lang nicht die vorläufige Taxe in eine feste verwandelt ist, einer „offene Police“ gleich geachtet. — H. P. § 11 am Schluß.

In wie weit dann nach einer stattgehabten Beschädigung, für welche der Versicherer Ersatz zu leisten hat, die Taxe oder eine besondere Ermittelung des Werths des versicherten Gegenstandes nach bestimmten Vorschriften zur Grundlage genommen wird, ist später in dem Abschnitt Schadenersatz zu zeigen.

In der durch diese Einschiebung unterbrochenen Darstellung fortfahrend, wenden wir uns nunmehr

6) zu der Prämie. Diejenige Vergütung, welche der Versicherer von dem Versicherten für die übernommene Gefahr vertragsweise zu empfangen hat, ist die Prämie. — H. P. §. 13. B. V. B. §. 1. Der Betrag der Prämie pflegt im Allgemeinen nach den bei der Versicherung vorkommenden Verhältnissen bemessen zu werden, nach der Länge der Reise, nach der Beschaffenheit des zu durchfahrenden Meeres, nach der Jahreszeit, nach der Bauart rc. des Schiffes, nach der Tüchtigkeit des Schiffecapitains, nach dem Gegenstand der Ladung rc. Auch versteht sich von selbst, daß Angebot und Nachfrage auf den Preis der Prämie — einen erheblichen Einfluß äußern, wie denn ein vermehrtes Angebot durch Concurrenz verschiedener Versicherungsgesellschaften die Prämie zuweilen noch unter den Betrag der wirklichen Verluste herabdrückt.

Bei der Prämie kommen hauptsächlich drei Punkte in Betracht, die Zahlung der Prämie, der Verfall der Prämie und die Prämien-Rückgabe — Ristorno. — Ueber den Zahlungstermin enthalten die B. V. B. §. 2, S. 1 folgende Vorschrift: „Bezahlt wird die bedungene

Prämie nach Uebereinkunft, entweder gleich oder innerhalb dreier Monate, vom Tage des Abschlusses der Versicherung angerechnet, im letzteren Falle ist der Versicherer befugt von dem Versicherten die Acceptation eines Wechsels für den Betrag derselben zu verlangen. Der H. P. enthält dagegen keinen bestimmten Zahlungstermin und richtet sich derselbe also dort lediglich nach dem speciellen Uebereinkommen, beziehungsweise nach dem Handelsgebrauch. Die Sicherheitsleistungen 2c. für die Zahlung der Prämie im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Versicherten wurde bereits oben erwähnt. Vergl. auch H. P §. 84. B. V. B. §. 2, S. 2.

Ein **Verfall** der Prämie findet statt nach dem **Hamburger Plan**: wenn die in den §§. 4, 5, 15, 16, 17, 19, 29, 33 und 7 vorgeschriebenen Anzeigen nicht gemacht worden sind; wenn in Kriegszeiten die Flagge des Schiffes nicht richtig angegeben wird, sobald das Schiff von einem Kriegsschiff oder Signale oder Order zum Beilegen erhält, oder das Schiff zu entfliehen beginnt — H. P. §. 26 —; wenn der Versicherte den Inhalt der Police ohne Genehmigung des Versicherers abändert, H. P. §. 76; nach den **Bremer Versicherungs-Bedingungen** aber, wenn die §. 44 am Schluß, §. 51, §. 52 S. 4 und §. 53 vorgeschriebenen Anzeigen unterbleiben; und wenn ein und derselbe Gegenstand doppelt oder mehrfach versichert worden ist, B. V. B. §. 71.

Nach dem Hamburger Plan kann auch eine **Verbesserungs-Prämie** in dem Falle eintreten, sobald nicht angezeigt wurde, daß das Schiff in erheblicher Reparatur liegt, H. P. §. 36.

In einzelnen Fällen findet eine Rückerstattung der gezahlten Prämie statt. Dieses ist **der Ristorno** oder die **Prämien-Rückgabe**; wie denn auch der §. 83 des rev. allg. Plans Hamburger Seeversicherungen den Ristorno ausdrücklich als Prämienrückgabe bezeichnet. Die Ansicht mehrerer Rechtslehrer, welche den Ristorno als „die Aufhebung des Seeversicherungsvertrages" betrachten, entbehrt schon deshalb der Begründung, weil ein Ristorno auch ohne Aufhebung des Vertrages vorkommen kann. Vergl. H. P. §. 78, B. V. B. §. 72. — Allerdings fällt jedoch der Ristorno mit der Beseitigung des Vertrages nicht selten zusammen. H. P. §§. 30, 31 u. 35, B. V. B. §. 69. — In der Regel wird die Prämie nur **theilweise** zurückgegeben; doch kommt auch eine Rückgabe der gesammten Prämie vor, H. P. §§. 6, 54 u. 81.

Nach dem **Hamburger Plan** wird in folgenden speciellen Fällen die Prämie zurückgegeben:

1) wenn auf ein Schiff Versicherung genommen wurde, welches an seinem Abgangsorte noch nicht angekommen war, ohne diesen Umstand anzuzeigen, mit Einbehalt von 1/2 % — H. P. §. 30 —;

2) wenn ein Schiff erst eine andere Reise macht, bevor selbiges die versicherte Reise antritt, mit Einbehalt von 1/2 % — H. P. §. 31 —;

3) wenn Versicherung auf das Casco eines Schiffes genommen wird, das noch im Neubau auf der Werfte liegt, ohne diesen Umstand anzuzeigen, mit Einbehalt von 1/2 % — H. P. §. 35 —;

4) wenn in Krieg zeiten, mit Ausnahme von Blockadefällen, das Schiff die Reise nicht fortsetzen kann. Die Prämienrückgabe wird hier nach Billigkeit und nach Maßgabe der schon getragenen Gefahr von „guten Männern" regulirt — H. P. §. 54 —;

5) wenn Jemand mehr hat versichern lassen, als er „wirklich und im Schiff" hat, und er solches gehörig zu beweisen im Stande ist, mit Einbehalt von 1/4 % resp. der Hälfte der Prämie für das zu viel Versicherte — H. P. §. 78, vergl. auch §. 72;

6) bei Mitversicherung auf Fracht, Zölle und regelmäßige Unkosten, sobald die betreffenden Waaren ihren Bestimmungsort nicht erreichten, mit Einbehalt der halben Prämie dieser Mehrversicherung — H. P. §. 12 —;

7) bei Cascoversicherungen auf Zeit, wenn eine Eigenthumsveränderung stattfindet, nach Beendigung der laufenden Reise. Die verdiente Prämie wird hier nach Billigkeit regulirt — H. P. §. 74 —;

8) wenn ein Schiff, worauf Versicherung genommen, aus den in Art. II. Tit. 14 pag. 2 des (Hamburger) Stadtbuches angegeben Ursachen, mit Ausnahme der Eisesnoth, die vorgehabte Reise einzustellen genöthigt wird. Hier wird die gesammte Prämie ristornirt, sobald der Versicherer keine Gefahr gelaufen ist, gegenfalls aber für die gelaufene Gefahr die verhältnißmäßige Prämie nach Billigkeit. — H. P. § 81.

Die **Bremer Versicherungs-Bedingungen** sind in Beziehung auf die Prämienrückgabe schon erheblich einfacher. Der § 69 der B. V. B. schreibt ganz allgemein vor: In allen Fällen, wenn der Risico des Versicherers noch nicht angefangen hat und die versicherte Reise rückgängig wird, kann der Versicherte die Annullirung der Police und die Rückgabe der bezahlten Prämie, unter Abzug von Ein Viertel Procent von der versicherten Summe für den Ristorno, fordern; ferner B. V. B. §. 72: „Wenn mehr versichert ist, als wofür, im Falle von Schaden, der Versicherer hätte in Anspruch genommen werden können, wird das Mehrere gegen ein Viertel Procent Vergütung an den Versicherer ristornirt. Nach Anfang der Gefahr, — oder wie der H. P. es ausdrückt, „zu welcher Zeit auch das Schiff auf der Reise bleibt," kann die Rückgabe der Prämie nicht mehr gefordert werden. H. P. §. 82, B. V. B. §. 70.

Die Vertheilung des Ristorno wird, falls mehrere Policen von verschiedenem Datum vorhanden sind, so bewirkt, daß der Ristorno zunächst auf die jüngere Police, nach dem Datum des wirklichen Abschlusses, fällt; sind aber mehrere Policen von demselben Datum vorhanden, so wird der Ristorno nach dem Antheil einer jeden — also pro rata — vertheilt. H. P. §. 80 u. §. 79, B. V. B. §. 72.

Die Rückgabe der Prämie muß bei Reisen innerhalb Europa in Jahresfrist, und bei Reisen außerhalb Europa in zwei Jahren, nach Beendigung der Reise, eingefordert werden, widrigenfalls der Anspruch verjährt, — H. P. §. 83. In den B. V. B. kommt eine derartige Bestimmung nicht vor.

(Fortsetzung folgt.)

Die Borussia.

Wir empfangen folgendes beachtenswerthe Schreiben:

„Es liegt uns der Abschluß der Feuerversicherungs-Gesellschaft Borussia für 1853 vor, der, wie wir es, mit einer einzigen Ausnahme, seit Gründung der Anstalt stets gewohnt sind, mit einem erheblichen Verluste abschließt.

Wenn eine Anstalt, trotz aller Anstrengung, so fortwährendes Mißgeschick zu tragen hat, während die ganze übrige Concurrenz die günstigsten Resultate liefert, so kömmt man unwillkürlich zu der Vermuthung, daß ein unheilbares Uebel an den Wurzeln dieses Instituts nagt und dessen Existenz unrettbar untergräbt.

Wir wollen es mit den innern Verhältnissen dieser Anstalt näher Vertrauten überlassen, nach diesem Krebsschaden und nach den Mitteln ihn zu beseitigen zu forschen, glauben aber im Interesse der Actionaire, so wie in dem der bei dieser Gesellschaft Versicherten die Frage aufstellen zu müssen:

was muß und was wird geschehen, um dem mehr und mehr sinkenden Vertrauen des Publikums wieder aufzuhelfen und dem Abfalle der thätigsten Agenten zu begegnen?

Die dem Abschlusse beigegebenen Erläuterungen genügen dazu gewiß nicht, sie sind im Gegentheil ganz geeignet, die traurigen Aussichten für die Zukunft in ein grelles aber wahres Licht zu stellen.

Die große Differenz welche sich zwischen den zu vereinnahmenden und auszugebenden Zinsen, zum Nachtheil der Ersteren zeigt, kann die Actionaire, denen bis jetzt die Zinsen immer von dem eingeschossenen Capitale gezahlt wurden, welches dadurch nach und nach absorbirt wird, nur erschrecken, aber gewiß nicht beruhigen, denn während für einen Verlust im Geschäfte selbst die Aussicht auf ein günstigeres Jahr noch Trost gewähren kann, bleibt diese Zinsendifferenz ein krebsartiges Uebel, welches fortwuchert und auch einen etwaigen Gewinn — der bei der, von der Direction beschlossenen Geschäftseinschränkung und dem schwindenden Vertrauen des Publikums — immer unwahrscheinlicher wird — spurlos verschwinden wird.

Das auf die Actien eingeschossene Capital, wird voraussichtlich in wenigen Jahren schon, durch die Zinszahlungen für die verlorenen Summen, rein aufgezehrt sein, wodurch die Besorgnisse der Versicherten: daß bei einem „erheblichen Schaden die rechtzeitige Auszahlung Hindernisse finden dürfte", ihre Rechtfertigung findet, die Prämien-Reserve aber, auf welche man Hoffnung für die Zukunft bauen will, kann eben so wenig beruhigen, da die Erfahrung lehrt, daß bei dieser Anstalt die Prämien nie ausreichen um die Schäden zu decken, noch weniger aber für die Deckung der Zinsendifferenzen die Mittel liefern.

Soll die Gesellschaft fortbestehen, so halten wir es für unerläßlich, daß

1) von den Actionairen auf ihre Wechsel so viel Nachschuß eingezogen würde, als zur Complettirung der ursprünglich eingezahlten 400,000 Thlr. nöthig ist und

2) jede Zins- und Dividendenzahlung so lange suspendirt werde, bis das ursprüngliche Capital vollständig wieder beisammen ist."

Diesem Schreiben müssen wir unser Bedenken gegen die Hinlänglichkeit der vorgeschlagenen Maßregel beifügen. Das ergänzte Capital kann eben so rasch verloren gehen, wie das ursprüngliche, wenn die Verwaltung der Gesellschaft nicht eine andere Richtung erhält. Wir kennen die leitenden Personen der Borussia nicht, nach Allem, was sich aus den Rechenschaftsberichten schließen läßt, sind sie aber ihrer Aufgabe nicht gewachsen. Hierin muß also eine Aenderung geschehen, wenn die Gesellschaft noch Lebenslust hat.

Anzeigen.

Bekanntmachung.

Diejenigen Briefe **nach den Vereinigten Staaten von Amerika**, welche mit dem

am 1. August c.,

von **Hâvre** abgehenden

Post-Dampfschiffe Union

befördert werden sollen, sind spätestens

bis Sonnabend, dem 29. Juli c.,

Morgens $8^1/_2$ Uhr,

auf dem unterzeichneten Stadt-Post-Amte aufzuliefern.

Die Briefe müssen bis Hâvre — mit 18 Groten für den einfachen Brief im Gewichte von $^1/_2$ Lothe — frankirt werden.

Bremen, den 25. Juli 1854.

Stadt-Post-Amt.

Bekanntmachung.

Das Foreign Office in London hat, einer der Handelskammer vom Senate gemachten Mittheilung zufolge, dem Hanseatischen Herrn General-Consul daselbst eine durch die London Gazette unterm 12. Juli d. J. officiell bekannt gemachte Anzeige zugehen lassen, daß die Lords Commissioners der Admiralität durch den die Ostseeflotte befehligenden Vice-Admiral, Sir Charles Napier, davon in Kenntniß gesetzt seien, daß vom 26. Juni dieses Jahres an

eine strenge und effective Blockade der verschiedenen Häfen in dem Finnischen Meerbusen

von den combinirten Flotten, der Königlich Großbritannischen und der Kaiserlich Französischen, eingetreten sei, nämlich: sämmtlicher Häfen des Finnischen Meerbusens östlich von Helsingfors und Sweaborg, an der finnländischen Küste, einschließlich Borgo, Lovisa, Pythis, Frederikshamm, Werolax Bay, Wiborg, Börkö Sund und aller Zwischenhäfen, Rheden und Buchten bis zum Cap Lubovki in 60° 5' nördlicher Breite und 29° 56' östlicher Länge.

Vom Cap Lubovki geht die Blockade-Linie bis zum Tolboukin-Leuchtfeuer, unmittelbar unweit Kronstadt, dann quer südwärts bis unweit der Stadt Borki in der Provinz St. Petersburg, in 59° 57' nördlicher Breite und 29° 28' östlicher Länge.

Eine vollständige Blockade von Kronstadt und St. Petersburg ist durch die combinirten Flotten, welche am 26. Juni d. J. unweit Kronstadt ankerten, bewirkt worden.

In westlicher Richtung erstreckt sich die Blockade-Linie von Borki bis zur Insel Karavalda, von dort bis Dolgoi Neß, und von Dolgoi Neß bis Kolgenpia Point, welche die Kreporia-Bucht einschließt; ferner von da bis zur Kourgoulo Point, welche die Longa Bay einschließt, dann bis zum Narva-Fluß und der ganzen Küste von Esthland und den angrenzenden Inseln bis zum Ekholm-Leuchtfeuer, welches in 59° 43' nördlicher Breite und 25° 48' östlicher Länge liegt.

Sodann ist zugleich ferner notificirt worden, daß alle durch das Völkerrecht sanktionirte Maßregeln und diejenigen der resp. Verträge zwischen Großbritannien und den verschiedenen neutralen Mächten gegen alle Schiffe in Anwendung kommen sollen, welche versuchen sollten, die erwähnte Blockade zu brechen.

Bremen, den 20. Juli 1854.

Die Handelskammer.

Nachricht für Seefahrer.

Der Senat hat der Handelskammer folgende, vom Brem'schen Consulate zu Kingston mitgetheilte Bekanntmachung des Commodore Henderson und Capt. Gibbon über einen auf

Plumb Point, Port-Royal-Jamaica,

erbaueten

Leuchtthurm

zugehen lassen.

66 Yards nördlich von dem südlichen Ende des Plumb Point auf den Palisaden, der Stadt Kingston auf Jamaica (Westindien) unmittelbar gegenüber, ist ein Leuchtthurm in 17° 55' 45" N. Breite und 76° 47' W. L. von Greenwich erbaut worden. Derselbe liegt 68 Fuß über dem Meeresspiegel, ist weiß angestrichen und wird vom 20. Juli d. J. an ein festes Feuer zeigen, welches von S. O. z. O. $^3/_4$ O. bis S. $^1/_2$ W. **roth**, von S. $^1/_2$ W. bis N. W. **weiß** scheinen und bei klarem Wetter 12 miles sichtbar sein wird.

Segel-Direction.

Das rothe Feuer, etwas nördlich von N. W. z. W. $^3/_4$ W. gebracht, wird nach Süden zu den niedrigen abschüssigen Grund der Cow Bay Point und Lamotte's Bank klären, während es, wenn westlich von N. $^1/_2$ O. gebracht, nach Osten hin den ganzen seichten Grund, welcher östlich von Maiden und South East Cays liegt, frei macht.

Schiffe, welche von Süden her nach dem Ankerplatze unweit Plumb Point hinauf arbeiten oder beabsichtigen, in den Hafen zu laufen, müssen, sobald sie das rothe Feuer verlieren, sogleich wenden, bis sie sich innerhalb $^1/_2$ mile S. $^1/_4$ W. von der Point befinden, wo das weiße Feuer N. $^1/_2$ O. peilend, in Sicht kommen wird. Alsdann muß man W. z. N. $^1/_2$ N. steuern, bis dasselbe O. $^3/_4$ S. peilt, indem man nördlich von der weißen Baakentonne unweit des North Spit of Gun Cay passirt. Hierauf verändere man den Cours in S. W. z. W. und, sobald das Feuer die südliche Spitze der Gun Cay O. $^1/_2$ S. klärt, steuere W. z. N., welcher Cours zwischen die Baake und die West Middle Shoals führt (oder man benutze das Fahrwasser nördlich von der neuen Untiefe (New Shoal), indem man dicht um Port Royal Point herumfährt), und, sobald das glänzende Feuer auf Fort Augusta N. z. O. peilt, geie man nach demselben auf, welches westlich von der Hafenspitze Harbour knowle an den südlichen und nördlichen Pelican Spits frei vorüberführen wird. Sobald man das Plumb Point Feuer S. O. z. O. südlich peilt, hole man O. $^3/_4$ S. nach dem Ankerplatz von Kingston auf, wo man alsdann von dem Hintertheile des Schiffs aus ein rothes Feuer auf dem Fort Augusta sehen wird, welches W. $^1/_2$ N. von dem Ankerplatze von Kingston peilt.

Das **weiße** Feuer wird sowohl die Nähe aller südlich und westlich von Plumb Point liegenden Cays und Shoals, als auch die nordöstlichen Grenzen der sich östlich von der, westlich vom Hafen zu Kingston befindlichen, North Pelican Spit ausdehnenden Shoal zeigen.

Vom Westen kommende Schiffe, welche Portland Point ungefähr in nördliche Peilung gebracht haben, sollten O. N. O. steuern, um das weiße Feuer in N. O z. N. zu peilen, und so weiter steuern, bis das rothe Feuer N. $^1/_2$ O. peilend, in Sicht kommt. Dann hole man nach demselben auf und verfahre wie vorher angegeben.

Das glänzende Feuer wird von einer einfachen Lampe, welche an der Baake auf Fort Augusta 40 Fuß hoch aufgehängt ist, gezeigt und nur südlich und westlich von demselben sichtbar sein. Dasselbe kann als Führer durch das südliche Fahrwasser (channel) benutzt werden, indem es auf der Peilungslinie N. z. O. erhält, wodurch man westlich von der Portuguese Buoy und östlich von der Three Fathom Bank frei vorübergeführt wird. Die Benutzung dieses Fahrwassers ist bei Nacht nicht anzurathen, ausgenommen Drogers und andern kleinen Fahrzeugen.

Folgendes sind die Peilungen und Entfernungen von dem Plumb Point Leuchtthurme:

Cow Bay Point	O. S. O.,	8 Seemeilen,
Lamotte's Bank	O. S. O.,	$13^1/_3$ -
Morant Cay	S. O. z. O.,	56 -
East Middle Buoy	S. S. W. $^1/_4$ W.,	$1^1/_3$ -
South East Cay	S. W. $^1/_2$ S.,	$2^1/_2$ -
Portuguese Buoy	W. S. W.,	$5^1/_2$ -
Portland Rock	S. W.,	61 -

NB. Alle Peilungen sind magnetische und wird die genaue Beachtung derselben empfohlen.

Bremen, den 21. Juli 1854.

Die Handelskammer.

Herausgegeben unter Verantwortlichkeit von C. Schünemann's Verlagshandlung

Druck von C. Schünemann.